



STAF-Steuerreform: Auswirkungen ab 01.01.2020

Mit der Annahme der STAF-Vorlage hat das Stimmvolk am 19. Mai 2019 einige Veränderungen gutgeheissen, die vom Bund und in den meisten Kantonen ab 01.01.2020 umgesetzt werden. Nachfolgend sind die aus unserer Sicht für KMU und Privatpersonen wichtigsten Änderungen und ihre Auswirkungen aufgeführt:

Einbringung von Wertschriften in selbstbeherrschte Gesellschaften

Aktien und Stammanteile einer Beteiligung von bis zu 5% des Grundkapitals dürfen bis zum 31.12.2019 von Privatpersonen an von ihnen beherrschte Gesellschaften zum Verkehrswert/Börsenkurs verkauft werden. Ab 01.01.2020 können Aktien oder Stammanteile nur noch zum Nominalwert in eine vom Veräusserer beherrschte Gesellschaft verkauft werden.

Beispiel: Eine Privatperson verkauft Nestlé-Aktien zum **Börsenkurs von CHF 5 Mio.** an eine von ihr beherrschte Gesellschaft. Das war bisher möglich. Neu kann sie diese Aktien nur noch zum **Nominalwert von ca. CHF 50'000** ihrer Gesellschaft verkaufen. Das Abschreibungspotenzial von CHF 4.95 Mio. geht verloren bzw. wird einkommenssteuerpflichtig.

Massnahmen: Falls ein Verkauf eines privat gehaltenen Wertschriftendepots in eine selbst beherrschte AG oder GmbH geplant wird, ist dies bis spätestens 31.12.2019 umzusetzen.

Dividendenbesteuerung

Direkte Bundessteuer: Die Entlastung wird von 40% auf 30% reduziert. Kantone: Entlastung auf 50% beschränkt. Dies ist in den meisten Kantonen bereits umgesetzt und verbleibt unverändert (Ausnahme z.B. Uri, Entlastung von 60% auf 40% reduziert).

Massnahmen: Der Bezug einer ausserordentlichen Dividende im Hinblick auf die leicht höhere Steuerbelastung lohnt sich nur in sehr speziellen Fällen, da die höhere Progression die Einsparung kompensiert.

Abschaffung Holdingprivileg

Der Beteiligungs-Abzug bleibt wie bisher bei der direkten Bundessteuer bestehen und wird von den Kantonen übernommen. Das Holdingprivileg entfällt per 01.01.2020, was insbesondere höhere Kapitalsteuern bedeutet. Diese Mehrbelastung ist kaum zu umgehen. Trotzdem kann eine „Holding“ z.B. im Nachfolgeprozess weiterhin sinnvoll sein.

Massnahmen: In der Regel bis Ende Jahr keine. Falls bereits eine Holdingstruktur besteht, ist diese langfristig zu überprüfen.

Neue Steuerinstrumente wie z.B. Patentboxen, Forschung & Entwicklung

Erste Erkenntnisse zeigen auf, dass die neuen Steuerinstrumente für KMU sehr selten taugliche Lösungen sind. Umsetzungen sind sehr aufwendig und eine Einsparung kann nur bei sehr speziellen Leistungen erzielt werden. Auch bestehen Anzeichen, dass sich die neuen Steuerinstrumente ohne Anpassung der bestehenden Gesetzgebung nicht durchsetzen.

Dies sind aus unserer Sicht nebst der Erhöhung der AHV-Lohnbeiträge um 0.3% (Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 0.15 %) die wichtigsten Auswirkungen der STAF-Vorlage.

Impressum

Newsletter für Kunden und Geschäftspartner der

HERZOG AG Wirtschaftsberatung und Treuhand

Rosenstrasse 2, 6010 Kriens, T 041 340 83 83 info@herzog-kriens.ch www.herzog-kriens.ch

REVIA AG Die Revisionsexperten

Rosenstrasse 2, 6010 Kriens, T 041 340 40 11 info@revia.ch www.revia.ch
